

Leiharbeit

Ist die Arbeitnehmerüberlassung im Gesundheitswesen ein Datenschutzthema? So verbessern Sie den Schutz Ihrer Patientendaten wesentlich. **2**

Erst-Check

Wo fange ich nur an? Datenschutzbeauftragte, die ihre Position neu besetzen, haben viele Aufgaben zu erfüllen. Wir erleichtern Ihnen den Einstieg. **4**

Fortbildung

Es ist häufig gar nicht so einfach, als Datenschutzbeauftragter den richtigen Lehrgang für sich zu finden. Mit unseren Tipps wird es ein Kinderspiel. **8**

Abmahnindustrie: Ein Problem für Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen?

Das Abmahnen von Urheberrechtsverletzungen oder fehlender bzw. fehlerhafter Datenschutzerklärung oder Impressum auf der Webseite kann für den einen ein lohnendes Geschäft und für den anderen ein Ärgernis sein. So machte im Jahr 2016 die automatisierte Massenabmahnung von Urheberrechtsverletzungen durch einige Anwaltskanzleien in den Medien die Runde. Viele dieser Abmahnungen waren unberechtigt. Jedoch kann es passieren, dass durch eine kleine Unachtsamkeit eine Abmahnung doch berechtigt ist und so Kosten entstehen.

Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenschutzerklärung

Eine fehlende oder fehlerhafte Datenschutzerklärung kann ein Grund für eine Abmahnung sein. Achten Sie daher darauf, dass Sie die verantwortliche Stelle sowie Kontaktdaten veröffentlichen. Zudem sollten Sie explizit die Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten angeben, denn so können Betroffene sich direkt an Sie wenden. Eine häufige Fehlerquelle ist, dass nicht alle externen Dienste (z. B. Google Analytics, Google Maps etc.), an die eine Datenübermittlung stattfindet, in der Datenschutzerklärung angegeben werden. Prüfen Sie deshalb, umgehend ob alle eingebundenen Dienste aufgeführt sind.

Einsatz von Verschlüsselung bei Kontaktformularen

Seit dem Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes ist der Einsatz von Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik für die Übermittlung von personenbezogenen Daten Pflicht. Sollte Ihr Unternehmen auf der Webseite ein Kontaktformular zur Übermittlung von personenbezogenen Daten eingebunden haben, muss mindestens diese Übermittlung verschlüsselt werden, beispielsweise mit einem Zertifikat auf Ihrer Webseite. Besprechen Sie dies mit den IT-Experten Ihrer Einrichtung.

Impressumpflicht

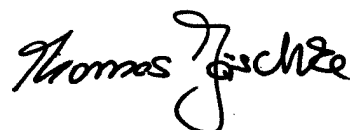
Das Telemediengesetz sieht für alle geschäftsmäßigen Webseiten eine Impressumspflicht vor. Auch hier besteht die Möglichkeit, ein fehlendes bzw. unvollständiges Impressum abzumahnern. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Impressums fallen nicht unbedingt in den Bereich des Datenschutzes, jedoch bietet es sich an, bei der Überprüfung der Datenschutzerklärung einen kurzen Blick auf das Impressum zu werfen. •

Liebe Leserin,
lieber Leser,

Altbewährtes ist doch das Beste? Das denken sich auch viele Kriminelle, die sich heute leicht zahlreicher Social-Engineering-Techniken bedienen – und das oft äußerst erfolgreich!

Ein Anruf im Empfangsbereich, um notwendige Namen und Kontaktdaten zu erfragen, ein weiterer in der Buchhaltung, gepaart mit der ein oder anderen gut vorbereiteten E-Mail, und schon ist es Betrügern möglich, enorme Geldsummen zu erwirtschaften. Klingt nach einem unrealistischen Hollywood-Blockbuster? Leider handelt es sich hierbei nicht um ein phantasievolles Szenario, sondern um eines aus der Realität. Auch Ihre Dienstleister können hier mit eingebunden werden und so Ihre Daten gefährden. Solche Attacken können allerdings nur aufgedeckt werden, wenn Sie sensibilisierte und aufmerksame Mitarbeiter haben und eine offene Fehlerkultur pflegen.

Ihr



Prof. Dr. Thomas Jäschke

Leiter des Instituts für Sicherheit und Datenschutz im Gesundheitswesen. Autor und externer Datenschutzbeauftragter.
E-Mail: datenschutzmanager@tkm-media.de
Fax: 02 28 / 820 55 35 0

ISDStG Institut für Sicherheit und
Datenschutz im Gesundheitswesen